GOLDIWIL-SCHWENDIBACH | LERCHENFELD | PAROISSE FRANCAISE
THUN-STADT | THUN-STRÄTTLIGEN

REFORMIERTE
GESAMTKIRCHGEMEINDE
THUN

Personalreglement

Änderungen vom 30.5.2022

Personalreglement vom 13.11.2000 in der Fassung vom 28.11.2011

Änderung vom 30.5.2022

Der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Thun

gestützt auf Art. 18 Abs. 4 lit. b des Organisationsreglements vom 23.9.2002

beschliesst:

Das Personalreglement vom 13.11.2000, mit Änderungen vom 28.11.2005 und Änderungen vom 28.11.2011 wird wie folgt geändert:

Art. 19[1]

Ferienanspruch

[1] Der Ferienanspruch beträgt pro Kalenderjahr bzw. pro rata temporis:

- 26 Tage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird;
- 31 Tage ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird;
- 36 Tage ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 60. Altersjahr vollendet wird.

Wenigstens zwei Ferienwochen müssen zusammenhängend bezogen werden.

[2] Für junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt der Ferienanspruch 31 Tage bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie das 20. Altersjahr vollenden.

Absatz 4 - 6 unverändert

Art. 42[2]

Arbeitszeit

[1] Die Arbeitszeit beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent 41 Stunden pro Woche.

Art. 43[2]

Überzeit/Mehrarbeit

Begriffe

[1] Überzeit liegt vor, wenn die Soll-Arbeitszeit überschritten ist oder wenn an einem arbeitsfreien Tag gearbeitet werden muss.

Mehrarbeit

Mehrarbeit liegt vor, wenn teilzeitbeschäftigtes Personal gelegentlich:

[1] Fassung vom 30.05.2022 (Erhöhung Ferienanspruch)
[2] Fassung vom 30.05.2022 (Erhöhung Wochenarbeitszeit um 1 Stunde)

- mehr als die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit, aber nicht mehr als 41 Stunden arbeitet;

- mehr als die vereinbarte tägliche Arbeitszeit, aber nicht mehr als 8,2 Stunden pro Tag arbeitet.

Überzeit und Mehrarbeit sind grundsätzlich durch die zuständigen Vorgesetzten im Voraus anzuordnen. Bei besonderen Situationen kann geleistete Überzeit- oder Mehrarbeit nachträglich durch die Vorgesetzten als solche angerechnet werden.

Mehrarbeit von mehr als zwei Stunden pro Tag ist mit dem betroffenen Personal zu vereinbaren.

Absatz 2 und 3 unverändert

Art. 86[1] [2]

Inkrafttreten

7 (neu) Die geänderten Bestimmungen in Art. 19 über die Erhöhung des Ferienanspruchs, treten am 1.1.2023 in Kraft.

8 (neu) Die geänderten Bestimmungen in Art. 42, die Erhöhung der Wochenarbeitszeit betreffend, treten am 1.1.2023 in Kraft.

9 (neu) Die Änderung in Art. 43, Anpassung der Stunden für Mehrarbeit, treten am 1.1.2023 in Kraft.

Thun, 30. Mai 2022

Im Namen des Grossen Kirchenrates

Die Präsidentin: Christine Jaccard

Der Verwalter: Rolf Christen

Inkrafttreten
Am 9. Juni 2022 wurde das Inkrafttreten der Änderungen im Personalreglement der Reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Rolf Christen
Verwalter Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun

Thun, 27.6.2022

[1] Fassung vom 30.05.2022 (Erhöhung Ferienanspruch)
[2] Fassung vom 30.05.2022 (Erhöhung Wochenarbeitszeit um 1 Stunde)